

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 7. Dezember 2011

### **1501. Neue Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen (Anhörung)**

Mit Schreiben vom 1. November 2011 hat das Bundesamt für Strassen (ASTRA) den Entwurf für eine neue Weisung über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen zur Stellungnahme unterbreitet.

Seit dem Inkrafttreten der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen am 1. Januar 2008 ist der Bund Eigentümer der Nationalstrassen und das ASTRA zuständig für den Bau, Betrieb und Unterhalt. Entlang der Nationalstrassen besteht heute eine grosse Vielfalt von touristischen Ankündigungen. Viele dieser Signaltafeln widersprechen den nicht mehr ganz zeitgemässen Weisungen des EJPD über die Signalisation touristisch bedeutsamer Regionen auf Autobahnen und Autostrassen aus dem Jahre 1990. Die neuen Weisungen sollen die touristische Signalisation entlang der Autobahnen und Autostrassen in den Bereichen Verkehrssicherheit und Erscheinungsbild verbessern.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Schreiben an das Eidgenössische Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (Zustelladresse: Bundesamt für Strassen ASTRA, Herr René Sutter, 3003 Bern):

Mit Schreiben vom 1. November 2011 haben Sie uns im Rahmen einer Anhörung eingeladen, zum Entwurf für die neuen Weisungen über die touristische Signalisation an Autobahnen und Autostrassen Stellung zu nehmen. Wir bedanken uns für diese Gelegenheit und äussern uns zum Weisungsentwurf wie folgt:

#### **Grundsätzliches**

Angesichts der Vielfalt der bestehenden touristischen Signalisationen begrüssen wir die Vereinheitlichung und Regelung der zugelassenen Standorte für solche Tafeln. Die Vorgaben über Anforderungen, Gestaltung, Farbgebung, Text und Abmessungen erachten wir dabei grund-

sätzlich als sinnvoll. Aus Sicherheitsgründen dürfen die touristischen Signale unter keinen Umständen die Sicht auf die ordentlichen Verkehrssignale verdecken. Eine Ablenkung der Fahrzeuglenkerinnen und -lenker ist durch eine Beschränkung der Zahl der Textzeilen und Bildelemente zu vermeiden (siehe auch die nachstehenden Anmerkungen zu Art. 7). Die Übergangsfrist von fünf Jahren zur Anpassung von Tafeln, die nicht den neuen Weisungen entsprechen, erscheint uns angemessen.

### **Zu einzelnen Bestimmungen der neuen Weisungen und Erläuterungen**

#### *Art. 1 der Erläuterungen*

Im ersten Abschnitt ist der Schlusssatz zu ergänzen. Neuer Wortlaut: Die Beurteilung, ob im Einzelfall die Verkehrssicherheit beeinträchtigt sein könnte, obliegt den zuständigen Stellen des ASTRA, *davon ausgenommen sind die kantonalen Autobahnen und Autostrassen.*

#### *Art. 4 der Weisungen und Erläuterungen*

In Art. 4 Abs. 2 wird festgehalten, dass Orientierungstafeln mit dem Schriftzug «Willkommen» in den Sprachen Deutsch, Französisch, Italienisch, Rätoromanisch und Englisch ergänzt werden können. Wir gehen davon aus, dass das Dialektwort «Grüezi» weiterhin verwendet werden darf.

#### *Art. 6 der Weisungen*

Die in Art. 6 Abs. 4 aufgeführte Distanz von 1500–2000 m zwischen den Ankündigungstafeln und der entsprechenden Ausfahrt kann bei sehr nahe aufeinanderfolgenden Ausfahrten fragwürdig werden. Wir schlagen vor, die Distanzangabe mit dem Zusatz «*in der Regel*» zu ergänzen.

#### *Art. 7 der Weisungen*

Art. 7 Abs. 2 legt fest, dass die Kantone in der Wahl der Text- oder Bildelemente grundsätzlich frei sind. Im Hinblick auf die Verkehrssicherheit ist eine rasche Lesbarkeit/Wahrnehmung, d. h. eine möglichst geringe Ablenkung, aber zwingend. Aus diesem Grunde und auch im Sinne einer schweizweiten Vereinheitlichung sollte eine Obergrenze der Anzahl Zeilen bzw. Bildelemente vorgegeben werden, wie dies auch bei den Autobahn-Wechseltextanzeigen (WTA) der Fall ist.

*Art. 13 der Weisungen*

Art. 13 Abs. 2 ist analog Art. 1 der Erläuterungen zu ergänzen. Neuer Wortlaut: Das Gesamtkonzept ist dem Bundesamt für Strassen ASTRA zur Genehmigung vorzulegen. *Ausnahmen bilden die kantonalen Autobahnen und Autostrassen.* Das ASTRA entscheidet gestützt auf die vorliegenden Weisungen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Regierungsrates sowie an die Volkswirtschaftsdirektion, die Baudirektion und die Sicherheitsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**